OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653352/5/JK**

Datum: **Linz, 14. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des DI A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.10.2024, GZ: PAD/24/02014287/001/VW FE-1562/2024, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.10.2024, GZ: PAD/24/02014287/001/VW FE-1562/2024, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, es sei bekannt geworden, dass der Bf am 13.09.2024 im Krankenhaus der B__ am rechten Auge behandelt worden sei, nachdem er am 06.09.2024 zur intravenösen Therapie bei Verdacht auf Herpesuveitis mit fraglichem akutem retinalem Nekrosesyndrom rechts stationär aufgenommen worden sei. Im Zuge dessen sei auch eine entsprechende Medikation und das Führen eines Blutdrucktagebuches empfohlen worden. Außerdem sei der Hinweis erfolgt, dass bei einem Visus mit oder ohne Korrektur beim beidäugigen Sehen unter 0,5 das Lenken von Kraftfahrzeugen verboten sei. Angeführt sei auch worden, dass eine vermehrte Vergesslichkeit aufgefallen sei, die auch vom Bf bemerkt werde. Es sei eine Demenz bekannt. Vor drei Jahren sei überdies eine Testung im C__ erfolgt. Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker würden eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Aufgrund des angeführten Sachverhalts müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er sei seit seinem 18. Lebensjahr Lenker eines Kraftfahrzeuges (A und B). Nach Behandlung des Verdachts auf eine Herpesvirusinfektion am rechten Auge sehe er sich durchaus in der Lage, weiterhin ein Kraftfahrzeug zu lenken. Entsprechende Befunde bezüglich des Behandlungsverlaufs und -ergebnisses im Krankenhaus der B__ könnten jederzeit beigebracht werden. Weiters finde es der Bf befremdlich, dass persönliche medizinische Daten der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht werden würden.

I.3. Mit Schreiben vom 17.12.2024, eingelangt am 07.01.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erstattete die Amtsärztin Dr. D__ eine medizinische Stellungnahme vom 10.04.2025 zur Frage,

was unter einer Störung von mnestischen Funktionen zu verstehen sei und ob diesbezüglich ein Verschlechterungspotential bestehe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die amtsärztliche Stellungnahme vom 10.04.2025.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 13.09.2024 unterzog sich der Bf im B__, Augen-Abteilung, einem operativen Eingriff am rechten Auge wegen des Verdachts auf Herpesuveitis mit fraglichem retinalem Nekrosesyndrom. Dem diesbezüglichen Befundbericht des B__ vom 16.09.2024 kann Nachstehendes entnommen werden:

„[…]
Aufnahmegrund:
Verdacht auf Herpesuveitis mit fraglichem retinalem Nekrosesyndrom zur i.v. Therapie
[…]
Durchgeführte Maßnahmen:
MRT Cerebrum + Orbitae
Am 13.09.2024 erfolgte am rechten Auge die 25G PPV mit Probengewinnung in Vollnarkose.
[…]
Weitere empfohlene Maßnahmen:
[…]
Bei einem Visus mit oder ohne Korrektur beim beidäugigen Sehen unter 0,5 ist das Lenken von Kraftfahrzeugen verboten.

Führen eines Blutdrucktagebuches
[…]
Klinische und Labor-Chemische Kontrolle sowie Adaptierung der antihypertensiven Therapie über den Hausarzt, kommende Woche
[…]

Zusammenfassung des Aufenthalts:
[…]
Nebenbefundlich wird bei hypertonen Blutdruckwerten eine Therapie mit CandAm begonnen, es wird das Führen eines Blutdrucktagebuches empfohlen sowie eine Adaptierung der Therapie über den Hausarzt.

[…]
Erhobene Befunde:
[…]
Anamnese:
Laut Pflege ist eine vermehrte Vergesslichkeit aufgefallen, wobei dies auch vom Pat. bemerkt wird. Gelegentlich kam es auch zu Fehlhandlungen im Alltag (Schlüssel vergessen, etc.). Eine weiterführende Diagnostik ist bis dato nicht erfolgt. Der Pat. hat jedoch einen Abklärungswunsch. Laut Pflegeberichten ist der Patient in der Nacht schlafend, keine delirante Symptomatik. Im Pflegedekurs von gerade eben wird von der Schwiegertochter angegeben, dass eine Demenz bekannt sei und vor 3 Jahren eine Testung im C__ erfolgt ist.

Der neurologische Status zeigt sich altersentsprechend unauffällig, die mnestischen Funktionen sind gestört.

Beurteilung:
Demenzielle Entwicklung
[…]"
[Befundbericht B__ vom 16.09.2024]

Nach Vorlage eines ärztlichen Ambulanzberichtes des B__, Ambulanz Augenheilkunde, vom 04.12.2024 durch den Bf im Behördenverfahren teilte der Amtsarzt der belangten Behörde über deren Anfrage mit, dass laut ärztlichem Ambulanzbericht vom 04.12.2024 der Visus beim Bf für die Gruppe 1 ausreichen würde. Jedoch werde im Befund nichts über das Gesichtsfeld erwähnt, sodass der Bf vorzuladen sei. Weiters sei im Befund vom 13.09.2024 (Barmherzige Brüder) von einer demenziellen Entwicklung die Rede.
[Aktenvermerk belangte Behörde vom 06.12.2024; ärztlicher Ambulanzbericht B__, Ambulanz Augenheilkunde, vom 04.12.2024]

In ihrer im Beschwerdeverfahren eingeholten medizinischen Stellungnahme vom 10.04.2025 hielt die Amtsärztin Dr. D__ Folgendes fest:
„[…]
Unter einer mnestischen Funktion werden Begriffe der Gedächtnisleistung zusammengefasst, wie Aufmerksamkeit, Konzentration etc.

Wird die mnestische Funktion überprüft, so liegt das Augenmerk auf folgenden Punkten:

- Liegt eine Störung der Aufmerksamkeit vor?
  Dabei wird der Umfang und die Intensität der Aufnahme von Wahrnehmungen, Gedanken und Vorstellungen untersucht.
- Liegt eine Störung der Konzentration vor?
  Es wird untersucht, ob eine verringerte Fähigkeit vorliegt, sich ausdauernd einer bestimmten Sache / Tätigkeit zu widmen.
- Liegt eine Störung der Merkfähigkeit vor?
  Die Untersuchung bezieht sich hierbei darauf, ob die Fähigkeit vorhanden ist, sich länger als 10 Minuten an zurückliegende Gesprächsinhalte etc. zu erinnern.
- Liegen Gedächtnisstörungen vor?
  Dabei werden das Kurz- und Langzeitgedächtnis überprüft.

Die ungestörte Aufmerksamkeit als auch die volle Konzentration sind für das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 erforderlich, damit von einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Das Kurzzeitgedächtnis ist ebenfalls zum Lenken eines KFZ notwendig, damit sich aktive Straßenverkehrsteilnehmer orientieren können und wissen, wo genau sie mit ihrem KFZ hinwollen.

Wenn jemand eine dementielle Entwicklung hat, so treten erste Probleme in der mnestischen Funktion auf, insbesondere Gedächtnisstörungen.

Die Demenz wird als chronisch-progrediente Störung der kognitiven, sozialen und emotionalen Gehirnfunktionen, die über mindestens 6 Monate besteht, definiert. Leitsymptome sind Gedächtnisverlust und chronische Verwirrtheit. Die häufigste Ursache ist die Alzheimer-Demenz. Wann genau Verschlechterungen einer Demenz eintreten, kann nicht vorhergesagt werden. Bereits eingetretene Auffälligkeiten sind irreversibel.
[…]"
[Medizinische Stellungnahme vom 10.04.2025]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Befundbericht des B__ und dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 06.12.2024, sowie aus der vom Landesverwaltungsgericht eingeholten medizinischen Stellungnahme, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer

verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

III.1.2. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen. […]

Gesundheit

§ 5.(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
[…],
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.
[…]

Sehvermögen

§ 7. (1) Alle Bewerber um eine Lenkberechtigung müssen sich einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.
(2) Das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird
1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5
b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 von mindestens 0,8 auf einem Auge und von mindestens 0,1 auf dem anderen;
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius;
b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;
3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;

4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.
[…]

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

§ 10. (1) Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen darf eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:
[…]
19. maligne Hypertonie (Erhöhung des systolischen Blutdrucks ≥ 180 mmHg oder des diastolischen Blutdrucks ≥ 110 mmHg, verbunden mit drohender oder progressiver Organschädigung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
20. Blutdruck Stadium III (diastolischer Blutdruck ≥ 110 mmHg und/oder systolischer Blutdruck ≥ 180 mmHg) (gilt nur für Gruppe 2);
[…]

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche

Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032; 24.05.2023, Ra 2022/11/0119).

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der unter anderem keine schweren Allgemeinerkrankungen oder keine schweren lokalen Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, keine schweren psychischen Erkrankungen gemäß § 13 leg. cit. und keine Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen, festgestellt wurden.

III.2.3. Dem festgestellten Sachverhalt zufolge unterzog sich der Bf am 13.09.2024 einer Augenoperation wegen des Verdachts auf Herpesuveitis mit fraglichem retinalem Nekrosesyndrom. Laut dem Amtsarzt der belangten Behörde ist ausgehend von den Angaben im vom Bf vorgelegten ärztlichen Ambulanzbericht der für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erforderliche Visus beim Bf vorhanden. Dem Ambulanzbericht können jedoch keine Angaben entnommen werden, ob beim Bf auch die Anforderungen des Gesichtsfelds erfüllt sind. Gemäß § 7 Abs 2 Z 2 FSG-GV liegt ein mangelhaftes Sehvermögen (und damit eine mangelnde gesundheitliche Eignung) vor, wenn ein beidäugiges Gesichtsfeld mit in der FSG-GV näher angeführten Werten nicht erreicht wird. Es ist daher amtsärztlich abzuklären, ob beim Bf nach der durchgeführten Augenoperation – neben dem bereits als ausreichend festgestellten Visus – auch das erforderliche Gesichtsfeld gegeben ist.

Beim Bf besteht zudem aktenkundig eine dementielle Entwicklung. Laut dem vorliegenden Befundbericht – und wurde dies auch vom Bf selbst bestätigt (vgl. Niederschrift der belangten Behörde vom 05.12.2024) – wurde diese vor drei Jahren im C__ abgeklärt. Es ergab sich aus dem Pflegedekurs eine vermehrte Vergesslichkeit des Bf und waren die mnestischen Funktionen des Bf jedenfalls im Untersuchungszeitpunkt (September 2024) gestört.

Wie der amtsärztlichen Stellungnahme vom 10.04.2025 entnommen werden kann, werden unter einer mnestischen Funktion Begriffe der Gedächtnisleistung, wie Aufmerksamkeit, Konzentration etc., zusammengefasst. Wenn jemand eine dementielle Entwicklung hat, so treten erste Probleme in der mnestischen Funktion, insbesondere Gedächtnisstörungen, auf. Die Demenz wird als chronisch-

progrediente Störung der kognitiven, sozialen und emotionalen Gehirnfunktionen, die über mindestens sechs Monate besteht, definiert. Leitsymptome sind Gedächtnisverlust und chronische Verwirrtheit. Die häufigste Ursache ist die Alzheimer-Demenz. Wann genau Verschlechterungen einer Demenz eintreten, kann nicht vorhergesagt werden. Bereits eingetretene Auffälligkeiten sind jedoch irreversibel. Aufgrund dieser Erkrankung besteht laut amtsärztlicher Stellungnahme vom 10.04.2025 eine Progredienz bzw. ein Fortschreiten dieser Störungen mit nachfolgenden Ausfällen im weiteren Verlauf des dementiellen Syndroms. Beim erkennenden Gericht sind daher jedenfalls begründete Bedenken gegeben, dass beim Bf eine Verschlechterung seiner demenziellen Erkrankung eingetreten ist und er daher als Inhaber einer Lenkberechtigung allenfalls die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Eine diesbezügliche amtsärztliche Abklärung erscheint nach Ansicht der zuständigen Richterin geboten.

Im Übrigen wurden beim Bf im Rahmen der ggst. Augenoperation auch hypertone Blutdruckwerte, die einer Therapieanpassung durch den Hausarzt bedürfen, festgestellt. Auch ein Bluthochdruck kann unter bestimmten Voraussetzungen führerscheinrelevant sein.

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Frist für die Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit sechs Wochen ab Zustellung der ggst. Entscheidung neu festzusetzen war (vgl. VwGH 23.05.2013, 2010/11/0164). Dieser Zeitraum erscheint ausreichend und angemessen, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Kriegner